

Hausordnung

für die Stadthalle Korntal

1. Die Stadthalle Korntal wird von der Stadtverwaltung Korntal-Münchingen verwaltet. Den Weisungen der städtischen Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem Mietvertrag. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Säle und Foyers innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Verwaltung der Stadthalle rechtzeitig mitzuteilen.
3. Das Haus und die Garderoben werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Mieter mit der Geschäftsführung eine andere Öffnungszeiten vereinbaren.
4. Der Stadt Korntal-Münchingen steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Stadthalle beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
5. Der Aufenthalt in den Sälen und Foyers der Stadthalle ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet.
6. Für die Einrichtung der Säle gelten die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nur vom Personal der Stadthalle verändert werden.
7. Die technischen Anlagen, wie z.B. die Beschallungs-, Projektions- und Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Stadthalle bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden.
8. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Insbesondere sind die Notausgänge unbedingt freizuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache und/oder ein Sanitätsdienst gestellt. Ob dies erforderlich ist, bestimmt die Stadt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde. Die Kosten trägt der Mieter.
9. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nägel, Haken und Klebematerialien aller Art dürfen an Böden, Wänden Decken und Einrichtungsgegenständen weder eingeschlagen noch angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und Aufbauten vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Stadthalle Korntal nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Stadthalle nicht gestattet. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten „E-Zigaretten“. Die Raucherzonen befinden sich außerhalb des Gebäudes.
12. Das Fotografieren ist bei Veranstaltungen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung gestattet.
13. Die Säle und Foyers der Stadthalle Korntal werden ausschließlich vom Pächter des Restaurants der Stadthalle bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken und Süßwaren in den Pausen. Andere Personen dürfen in und vor der Stadthalle Korntal keine Waren zum Verkauf anbieten. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dgl. in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht wird. Ebenso gestattet ist die kostenlose Abgabe von Proben bei Ausstellungen. Besondere Vereinbarungen des Pächters mit dem Veranstalter bleiben davon unberührt.
14. Tiere dürfen in die Stadthalle Korntal nicht mitgebracht werden.
15. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.